

2. Änderung

der Satzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz
über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende
Kraftfahrzeugeinstellplätze (Ablösesatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.6.1982 (Nieders. GVBl. S. 229) und des § 47 der Nieders. Bauordnung (NBauO) vom 23.7.1973 (Nieders. GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung der Nieders. Bauordnung vom 16.2.1983 (Nieders. GVBl. S. 63), hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz folgende Änderungsatzung beschlossen:

Artikel I

1. In § 1 werden die Geldbeträge wie folgt festgesetzt:

für die Zone I	auf 6.100,-- DM je Einstellplatz
für die Zone II	auf 4.700,-- DM je Einstellplatz
für die Zone III	auf 3.700,-- DM je Einstellplatz

2. Die Ablösungszonen des § 2 werden wie folgt abgegrenzt:

Die Zone I umfaßt das Kerngebiet der Stadt Bad Lauterberg im Harz.

Die Zone II umfaßt die hieran angrenzenden Bezirke der Stadt Bad Lauterberg im Harz.

Die Zone III umfaßt die Außenbezirke der Stadt Bad Lauterberg im Harz und die Stadtteile Barbis, Bartolfelde und Osterhagen.

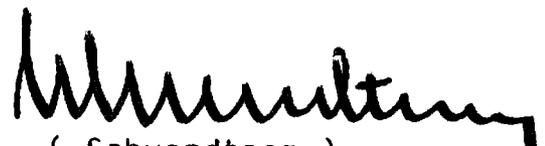
Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bad Lauterberg im Harz, den 28. März 1984



(Hettwer)
2.stellv. Bürgermeister



(Schwerdtner)
Stadtdirektor